

Rechtliche Hinweise:  
Das Zertifizierungssystem IKB Ei wurde mit größter Sorgfalt und Genauigkeit übersetzt. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der richtigen Übersetzung, des Inhalts, der Auslegung und der Funktion des IKB-Ei-Zertifizierungssystem ist in allen Fällen der niederländische Originaltext des IKB-Ei-Zertifizierungssystem maßgeblich.

**ANHANG 1.2A: IKB EI-VORSCHRIFTEN FÜR ALLE GEFÜGELBETRIEBE**  
Festgestellt CCvD IKB Ei: 30-10-2020 / Starttermin: 01-03-2021

Nr.	Vorschrift	Interpretation der Vorschrift	Nicht zutreffend	Gewichtung B (15 Punkte)	Gewichtung B (5 Punkte)	Gewichtung D (- 20 Punkte plus Wiedererlangung für Vorlegen des Zertifikats)	Gewichtung KO (Aussetzung)
<b>A1.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>						
A1.1	Der Betrieb muss über eine nationale Registrierung und/oder EU-Registrierung verfügen, die alle Aktivitäten des jeweiligen Betriebs abdeckt.	NL = KIP-Nummer. Für ausländische Betriebe gilt: Registrierungsnummer des jeweiligen Landes, die von der zuständigen Behörde dieses Landes vergeben wurde. Diese Registrierung ergibt sich aus der EU-Richtlinie 92/102 (oder deren gesetzlichen Nachfolgeregelung).					Keine oder keine ordnungsgemäße Registrierung
A1.2	Die elektrischen Anlagen aller Betriebsgebäude werden regelmäßig auf ihre Brandsicherheit überprüft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue Ställe müssen vor Inbetriebnahme nach NEN 1010 geprüft werden.</li> <li>• fünfjährige erneute Prüfung (auch für bestehende Ställe) durch Agrokeuring oder nach NEN 3140 (Achtung: ab 01.01.2020 gesetzlich vorgeschrieben)</li> <li>• Ab 2022 ist nur noch eine erneute Prüfung nach NEN 3140 oder NTA8220 zulässig.</li> </ul>		Keine Prüfung der elektrischen Anlagen durchgeführt oder nicht gemäß der vorgeschriebenen Norm			
A1.3	Der Geflügelhalter muss Zwischenfälle im eigenen Betrieb so schnell wie möglich der zuständigen Behörde und/oder dem Systemverwalter melden.	<p>Zwischenfälle sind schwerwiegende unvorhergesehene Ereignisse, Störfälle sowie geringfügige Störungen normaler Abläufe, die einen oder mehrere Betrieb(e) im Sektor betreffen können (z. B. Abnehmer oder nachfolgende Glieder der Kette). Beispiele hierfür sind Zwischenfälle im Bereich Lebensmittelsicherheit, Gesundheit von Tier oder Mensch sowie Rückverfolgbarkeit.</p> <p>Ein Protokoll für die Meldung an den Systemverwalter ist unter <a href="http://www.ikbei.nl">www.ikbei.nl</a> abrufbar. Alle Zwischenfälle sind dem Systemverwalter zu melden. Nur bei Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften muss die zuständige Behörde benachrichtigt werden. Diese Meldung ist über <a href="http://www.nvwa.nl">www.nvwa.nl</a> vorzunehmen.</p>	Nicht zutreffend: keine Zwischenfälle	Relevante Zwischenfälle, die jedoch nicht gemeldet wurden			
<b>A2.</b>	<b>LEBENSMITTELSICHERHEIT</b>						
A2.1.1	Bei Vorliegen einer mit SE oder ST infizierten Herde muss der Kot dieser Herde so entsorgt werden, dass eine weitere Infektion mit SE oder ST verhindert wird.		Nicht zutreffend: kein SE und/oder ST nachgewiesen			Kot nicht ordnungsgemäß entsorgt	
A2.1.2	Bei einer Salmonelleninfektion ohne nachweisbare Ursache oder durch Futtermittel müssen die verwendeten Futtersilos vor der Aufstallung einer neuen Herde gereinigt und desinfiziert werden.	<p>Diese Verpflichtung entfällt, wenn das nld. Veterinäramt (GD) oder ein Tierarzt feststellt, dass die Ursache der Infektion auf einen anderen Faktor als die Futtersilos zurückzuführen ist. Im Folgenden werden die Definitionen für Reinigung und Desinfektion beschrieben.</p> <p>Reinigung von Futtersilos: Die Entfernung von Futterresten und anderen Verunreinigungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Futtersilos. Nach der Reinigung ist das Silo sowohl innen als auch außen besenrein. Die Reinigung der Futtersilos unterliegt der Verantwortung des Geflügelhalters. Eine Nassreinigung darf nur erfolgen, wenn das Silo nach der Reinigung lange genug leer bleibt, um vollständig zu trocknen. Desinfektion von Futtersilos: Die Desinfektion des Innenraums von Futtersilos erfolgt mit geeigneten und zu diesem Zweck zugelassenen Desinfektionsmitteln. Die Desinfektion der Futtersilos unterliegt der Verantwortung des Geflügelhalters. Der Geflügelhalter kann die Desinfektion anhand eines Logbuchs nachweisen.</p>	Nicht zutreffend: keine Salmonelleninfektion ohne nachweisbare Ursache oder im Zusammenhang mit Futtermitteln		Keine Reinigung oder Desinfektion durchgeführt		

A2.2.1	Auf dem Betrieb gibt es nur Geflügelfutter von Futterlieferanten mit SecureFeed-Teilnahme. Wenn der Betrieb Futtermittel aus Eigenproduktion und/oder Futtermittel aus Lieferung von Landwirt zu Landwirt einsetzt, muss der Betrieb ein VVAK-Zertifikat besitzen, welches das gelieferte Produkt abdeckt.	Auf der Website www.securefeed.eu können Sie einsehen, welche Futterlieferanten SecureFeed-Teilnehmer sind. Futterlieferanten müssen sowohl GMP+ als auch SecureFeed-zertifiziert sein.  Der Begriff „Tierfutter“ umfasst unter anderem die folgenden Produkte: - Mischfuttermittel (trocken/nass) - Mineralfuttermittel (trocken/nass) - einfache trockene Futtermittel - einfache nasse Futtermittel - Ergänzungsfutter (trocken/nass) - Futterzusätze/-ergänzungen - Grundfutter - Fourage - Vormischungen - Wasserzusätze  Achtung: Lieferungen von Landwirt an Landwirt oder Eigenproduktion sind nur Lieferungen aus der Primärproduktion an (einen) eigene(n) Geflügelhalter, welche(r) das Futter verwendet.			Tierfutter von einem Futterlieferanten, der GMP+-Teilnehmer, aber nicht Secure Feed-Teilnehmer ist	Tierfutter von einem Futterlieferanten, der nicht GMP+-zertifiziert ist	
A2.2.2	Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass das Fütterungs- oder Trinkwassersystem ((mikro-)biologisch, physikalisch oder chemisch) verunreinigt ist, muss der Geflügelhalter entsprechende Kontrollmaßnahmen ergreifen.	Die ergriffenen Kontrollmaßnahmen müssen nachweisbar sein.	Nicht zutreffend: keine Verunreinigung			Keine Kontrollmaßnahmen ergriffen	
A2.2.3	Innerhalb eines Monats nach Feststellung einer Verunreinigung (siehe A2.2.2) muss anhand einer erneuten Prüfung untersucht werden, ob die Kontrollmaßnahmen wirksam waren.	Die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen ist durch die Ergebnisse weiterer Prüfungen nachweisbar.	Nicht zutreffend: keine Verunreinigung		Keine Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen		
A2.4.1	Die Wartezeit für Tierarzneimittel wird eingehalten.	Das gilt auch für Fütterungsarzneimittel.	Nicht zutreffend: keine Tierarzneimittel mit Wartezeit eingesetzt			Wartezeit nicht eingehalten	
A2.5.1	Die zur Kennzeichnung von Eiern verwendeten Tinten eignen sich für diesen Zweck und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.	Tinte in Lebensmittelqualität entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 oder 1333/2008. Pro Rechnung muss eine Erklärung des Lieferanten vorliegen.	Nicht zutreffend: keine Eier gestempelt			Verwendung von nicht lebensmittelverträglicher Tinte zum Stempeln von Eiern oder nicht ordnungsgemäße Verwendung	
A2.5.2	Eingesetzte Produkte und/oder Mittel mit (in)direktem Kontakt mit dem Tier und/oder dem Ei müssen in der Betriebsverwaltung dokumentiert werden.	Dokumentation in der Betriebsverwaltung durch spezifische Aufzeichnungen, Aufbewahrung von Quittungen/Lieferscheinen oder Dokumentationslisten. Produkte und Mittel, wie Zusätze/Ergänzungen in Trinkwasser und Tierfutter, Bekämpfungsmittel gegen Rote Vogelmilbe und Fliegen, Tierarzneimittel (einschl. URA-Mittel), Reinigungs- und Desinfektionsmittel usw.  Achtung: Die eingesetzten Mittel und Produkte können auch durch Registrierung in der SecurEggFarmer-Datenbank dokumentiert werden.		Die vorhandenen Produkte und/oder Mittel wurden in der Betriebsverwaltung nicht dokumentiert.			
<b>A3. EINRICHTUNG</b>							
A3.1	Die Haltungssysteme befinden sich in einem guten baulichen und funktionsfähigen Zustand und sind so konstruiert, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere möglichst gering ist. Fütterungs- und Tränkesysteme sind so konstruiert, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind und eine Verunreinigung durch z. B. Ausscheidungen verhindern.	Haltungssysteme sind Betriebsgebäude. „Guter baulicher und funktionsfähiger Zustand“ bedeutet: keine offenen oder frei hängenden elektrischen Kabel, keine undichten Stellen, keine längst überfälligen schwerwiegenden Wartungstätigkeiten, Pflasterung und Belag in gutem Zustand, verwendete Materialien sind nicht schädlich für Geflügel. Netze sind so aufzuhängen, dass sich die Tiere nicht darin verfangen/aufhängen können.		Baumängel			
A3.2	Ställe und Futtersilos auf dem Grundstück sind mit einer betriebsspezifischen einmaligen Nummer versehen, die für Dritte deutlich erkenn- und lesbar ist.	Die Stallnummern auf dem Grundstück müssen den Registrierungen in Mein AVINED entsprechen. Dies ist wichtig für die Probenahme zur Untersuchung auf Salmonellen, die Antibiotika-Registrierung und sonstige Fragen rund um die Lebensmittelsicherheit.		Stall ist nicht erkennbar nummeriert und/oder Nummerierung entspricht nicht den Registrierungen in Mein AVINED		Silos nicht erkennbar nummeriert	

A3.3	Es gibt Einrichtungen zur Regulierung des Klimas im Stall/in den Ställen.	Die Klimaregulierung (Belüftung, Temperatur) ist so konzipiert, dass im Stall ein angemessenes Klima (abhängig von dem gesundheitlichen Zustand der Tiere, der Besatzdichte und dem Alter der Tiere) vorhanden ist.		Leichte Klimaschwankungen	Starke Abweichungen/sehr staubig	Ammoniakgeruch; Klimaregulierung funktioniert nicht	
A3.4	Bei Verwendung einer mechanischen Lüftung muss ein funktionierendes Alarmsystem vorhanden sein (für den Fall, dass die Lüftung ausfällt).	Das Alarmsystem warnt den Geflügelhalter, sobald die Lüftung im Stall ausfällt. Das Alarmsystem muss den Geflügelhalter auch dann warnen, wenn er sich nicht auf dem Betrieb aufhält, oder das Alarmsystem muss eine andere Person warnen, welche die zu ergreifenden Maßnahmen kennt.	Nicht zutreffend: keine mechanische Lüftung		Unzureichendes Alarmsystem (z. B. nicht ausreichend, wenn sich der Geflügelhalter nicht auf dem Betrieb aufhält)	Kein Alarmsystem vorhanden oder es ist nicht funktionsfähig	
A3.5	Bei Verwendung einer mechanischen Lüftung muss ein funktionierendes Notstromaggregat vorhanden sein, damit die Lüftung bei einem Stromausfall in Betrieb gehalten werden kann, oder die Lüftungsventile öffnen sich im Falle eines Stromausfalls automatisch.	Für natürlich belüftete Ställe ist dies nicht vorgeschrieben.	Nicht zutreffend: keine mechanische Lüftung			Kein funktionierendes Notstromaggregat vorhanden	
A3.6	Kontrollen des Notstromaggregats und des Alarmsystems müssen registriert werden.	Kontrollen werden alle 2 Monate durchgeführt. Nicht erforderlich bei Lüftungsöffnungen, die sich ohne Strom öffnen lassen.	Nicht zutreffend: keine mechanische Lüftung	Nicht alle Kontrollen registriert	Kontrollen durchgeführt, aber nicht alle 2 Monate	Keine Kontrollen durchgeführt	
<b>A4. HYGIENE</b>							
A4.1.1	Die Grundstücksgrenzen sind als solche erkennbar.	Durch Umzäunung, Weg, Graben, Pfähle usw. . Die Grundstücksgrenzen müssen auch auf dem Plan angegeben werden.		Die Grundstücksgrenzen sind nicht als solche erkennbar.			
A4.1.2	Wenn auf dem Grundstück des Geflügelbetriebs Haustiere oder anderes Geflügel, Zier- oder Nutzvögel gehalten werden, dürfen diese Tiere nicht auf das Betriebsgelände gelangen, und die Pflege dieser Tiere muss strikt vom Geflügel getrennt erfolgen.	Zum Beispiel getrennte(s) Futterlagerung, Pflegematerial, Einstreu usw.	Nicht zutreffend: keine anderen Tiere vorhanden			Haustiere oder anderes Geflügel, Zier- oder Nutzvögel auf dem Grundstück können auf das Betriebsgelände gelangen und die Pflege dieser Vögel erfolgt nicht strikt vom Geflügel getrennt.	
A4.1.3	Auf dem Betriebsgelände sind nur gewerblich gehaltenes Geflügel und/oder landwirtschaftliche Nutztiere erlaubt.	Zum Beispiel: Hobbymäßig gehaltenes Geflügel ist auf dem Betriebsgelände nicht erlaubt (bei Legebetrieben nur auf dem privaten Teil des Grundstücks erlaubt, bei vorhergehenden Gliedern gilt ein Totalverbot für hobbymäßig gehaltenes Geflügel). Anderes gewerblich gehaltenes Geflügel (wie Enten/Truthähne) ist nur zulässig, wenn die gleichen Hygieneanforderungen wie bei IKB Ei eingehalten werden.				Auf dem Betriebsgelände befindet/befinden sich nicht gewerblich gehaltenes(s) Geflügel und/oder Nutztiere und/oder anderes gewerblich gehaltenes Geflügel, das/die den Hygieneanforderungen nicht entspricht/entsprechen.	
A4.1.4	Die Grenzen des Betriebsgeländes sind als solche erkennbar.	Zum Beispiel durch einen Zaun, eine Kette usw.		Die Grenzen des Betriebsgeländes sind nicht als solche erkennbar.			
A4.1.5	Besucher parken auf einem (speziell errichteten) Parkplatz, der sich vor einer Abtrennung zum Betriebsgelände befindet.	Das umfasst alle Besucher des Betriebsgeländes, wobei die Verwendung eines Transportmittels nicht notwendig ist.		Besucher parken auf dem Betriebsgelände.			
A4.1.6	Kadaver werden außerhalb des Stalls gelagert.	Die Kadaverlagerung im Vorraum ist zwar nicht wünschenswert, jedoch zulässig. In diesem Fall muss die Lagerung tiefgekühlt erfolgen. Die Kadaverlagerung befindet sich niemals im Stall (der Tierraum).			Kadaverlagerung im Vorraum, aber keine Gefriervorrichtung	Kadaverlagerung im Stall	
A4.1.7	Das Betriebsgelände und die Betriebsgebäude sind so angelegt, dass Dritte keinen ungehinderten Zugang haben.	Das Betriebsgelände ist abgeschlossen (z. B. Zaun, Kette usw.) und die Betriebsgebäude können von außen nach innen abgesperrt werden. Bei Arbeiten im Stall (der Tierraum) muss das Betriebsgebäude nicht abgesperrt werden.				Ungehindertes Zugang durch Dritte ist möglich; Betriebsgelände und/oder Betriebsgebäude kann/können nicht abgeschlossen werden	

A4.1.8	Gehwege zu und von einem Betriebsgebäude sind so gepflastert, dass sie ordnungsgemäß gereinigt werden können und optisch sauber sein.	Optisch sauber: frei von Schmutz (z. B. Kot und Einstreu), keine sichtbaren Flüssigkeiten und kein übermäßiger Staub. Schmutz des aktuellen Arbeitstages darf vorhanden sein. Gehweg: der unmittelbar an ein Betriebsgebäude angrenzende – und gegebenenfalls vollständig um das Betriebsgebäude herum führende – Weg			Gehwege nicht gepflastert	Gehwege optisch nicht sauber	Abweichung. Zu wenig Einstreufäche pro Legehennen
A4.1.9	Das Grundstück verfügt über ein gut funktionierendes Abflusssystem für das Betriebsgebäude.	So konzipiert, dass bei Regen kein Wasser in das Betriebsgebäude strömen kann				Kein Abfluss	
A4.1.10	Die unmittelbare Umgebung außerhalb des Betriebsgebäudes ist optisch sauber, frei von aufrechter Vegetation, und sie macht einen gepflegten und ordentlichen Eindruck.	Optisch sauber: frei von Schmutz (z. B. Kot und Einstreu), keine sichtbaren Flüssigkeiten und kein übermäßiger Staub. Schmutz des aktuellen Arbeitstages darf vorhanden sein. „Unmittelbare Umgebung“ bedeutet 1,5 Meter. Ein „gepflegter und ordentlicher Eindruck“ bedeutet z. B. keine Paletten, Dachziegel, Brennessel usw. am (oder in der Nähe des) Betriebsgebäude(s).		Leicht verschmutzt	Umgebung mäßig verschmutzt/ein wenig Vegetation	Umgebung stark verschmutzt; starke Vegetation in Stallnähe	
A4.1.12	Pro Betrieb gibt es zumindest eine saubere Handwaschgelegenheit, die zumindest ein Waschbecken mit Ablauf, Kalt- und Warmwasser, Seife und ein Handtuch für den einmaligen Gebrauch umfasst.	Handtücher für den einmaligen Gebrauch können Einweg-Papierhandtücher sein, aber z. B. auch Baumwollhandtücher, die nach jedem Gebrauch gewaschen werden.			Unzureichende Einrichtungen und/oder Einrichtungen sind nicht sauber	Keine Handwaschgelegenheit auf dem Grundstück	
A4.1.13	Der Untergrund unter den Silos ist sauber und gepflastert.	Sauber = frei von Futter und/oder Material			Leichte Verschmutzung unter dem Silo	Starke Verschmutzung unter dem Silo	
A4.1.14	Das Kadaverlager befindet sich im Freien oder am Rand des Grundstücks.					Das Kadaverlager befindet sich auf dem Grundstück.	
A4.1.15	Es wird eine gekühlte Kadaverlagerung verwendet.	Bei Kadaverlagerung im Vorraum muss dies tiefgekühlt erfolgen.				Die Kadaverlagerung ist nicht gekühlt.	
A4.1.16	Die Außenseite der Kadaverlagerung ist optisch sauber.					Die Außenseite der Kadaverlagerung ist optisch nicht sauber.	
A4.1.17	Transportunternehmen legen eine Erklärung vor, dass sie die Transportmittel nach einem vorherigen Transport von Geflügel gereinigt und desinfiziert (R&D) haben.			Keine Erklärung in der Betriebsverwaltung des Geflügelhalters			
A4.1.18	Wenn aufgrund von geflügelbezogenen Tätigkeiten Transportmittel auf das Betriebsgelände kommen, auf dem das Geflügel gehalten wird, muss der Geflügelhalter sicherstellen und dafür sorgen, dass die Räder und Radkästen dieser Transportmittel gereinigt und desinfiziert werden.	Dazu gehören: Futterlieferungen, Eierabholung, Tierarztbesuche, Geflügelservicebetriebe, Mistabholung, Kadaverentsorgung. Gilt auch für Transportmittel, die auf das Betriebsgelände von Mischbetrieben kommen.				Bei Ankunft keine Reinigung und Desinfektion von Rädern und Radkästen	
A4.2.1	Der Geflügelhalter muss ein für die Besucher sichtbares Hygienekonzept führen.	In diesem Hygienekonzept ist festgelegt, wie sich Besucher beim Betreten des Betriebsgeländes zu verhalten haben. Das Konzept ist vorzugsweise am Eingang des Betriebsgeländes auszuhängen. Das Konzept muss für Besucher sichtbar sein. Sie können hierfür die Vorlage „Hygienekonzept IKB Ei“ verwenden. Sie finden diese Vorlage auf <a href="http://www.ikbei.nl">www.ikbei.nl</a> . Das „Hygienekonzept IKB Ei“ enthält die Mindestanforderungen, die das Hygienekonzept erfüllen muss.			Hygienekonzept unvollständig	Kein Hygienekonzept vorhanden oder für Besucher nicht deutlich sichtbar	

A4.2.2	Der Geflügelhalter muss ein Besucherregister führen.	In diesem Register müssen mindestens die folgenden Informationen über jeden einzelnen Besucher des Weißbereichs des Betriebsgeländes aufgezeichnet werden: - Datum des Besuchs - Zeitpunkt der Ankunft - Name - Organisation - die Frage „Waren Sie in den letzten 48 Stunden auf einem anderen Geflügelbetrieb, auf dem es eine ansteckende Krankheit gibt?“- besuchte Ställe - Kennzeichen - Paraphe/Unterschrift Der Weißbereich des Betriebsgebäudes umfasst den Stall/die Ställe und den Teil bis zum Übergangsbereich (bauliche Trennung). Sie können hierfür die Vorlage „Besucherregister Geflügelbetriebe“ verwenden. Dieses Formular finden Sie auf <a href="http://www.ovoned.nl">www.ovoned.nl</a> und <a href="http://www.ikbei.nl">www.ikbei.nl</a> .		Besucherregister unvollständig	Register nicht auf dem neuesten Stand	Kein Besucherregister vorhanden	
A4.2.3	Der Geflügelhalter füllt mindestens alle 365 Tage den Hygienescan aus.	Der Hygienescan wird von der Stiftung AVINED zur Verfügung gestellt. Die aktuellste Version finden Sie auf <a href="http://www.avined.nl">www.avined.nl</a> .	Nicht zutreffend: für ausländische IKB Ei-Betriebe	Der Hygienescan wurde nicht mindestens alle 365 Tage ausgefüllt.			
A4.2.4	Es gibt einen aktuellen Grundstücksplan.	Auf diesem Plan sind alle Bereiche bezeichnet sowie die Grundstücksgrenzen und -zufahrten, die Lage der Silos (einschl. Silonummern), eventuelle Stallmistlagerstellen, der Lager und Abholplatz von Kadavern, eventuelle Köderdosen, die für gewöhnlich verwendeten Geh- und Fahrwege, die Hygieneschleuse und die Abmessungen der Ställe (einschl. Stallnummern), der Löschwasserbrunnen, wesentliche Einrichtungen (Zählerkasten usw.) angegeben. Dieser Plan ist immer auf dem aktuellen Stand. Der Geflügelhalter hat sichtbar gemacht, welche Änderungen im vergangenen Jahr vorgenommen wurden (Datum angegeben). Bei Freilandbetrieben und ökologisch wirtschaftenden Betrieben müssen auch die Abmessungen des Auslaufbereichs auf dem Plan angegeben werden.			Der Plan ist nicht aktuell und/oder nicht vollständig.	Kein Plan vorhanden	
A4.3.1	Das Betriebsgebäude und das Inventar sind optisch sauber.	Optisch sauber: frei von Schmutz (z. B. Kot und Einstreu), keine sichtbaren Flüssigkeiten und kein übermäßiger Staub. Solange sich Tiere im Stall befinden, werden alle Oberflächen und Installationen sauber gehalten. Das gilt für das gesamte Betriebsgebäude mit Ausnahme des Stalls (der Tierraum).			Leicht verschmutzt	Derart verschmutzt, dass schnell eine Verbesserung notwendig ist	
A4.3.2	Der Betrieb ist so konzipiert, dass keine Vögel in das Betriebsgebäude gelangen können.	Bei Freilandbetrieben/ökologisch wirtschaftenden Legehennenbetrieben sind die für die Freilandhaltung notwendigen Öffnungen zulässig.	Nicht zutreffend: Freilandbetriebe/ökologisch wirtschaftende Betriebe			Deutliche Spuren von Vögeln, die ins Betriebsgebäude gelangen	
A4.3.3	Jedes Betriebsgebäude muss einen Vorraum haben, der vollkommen von dem Stall/den Ställen getrennt ist, in dem bzw. denen das Geflügel gehalten wird.					Kein Vorraum in jedem Betriebsgebäude	
A4.3.4	In jedem Betriebsgebäude muss es eine bauliche Trennung zwischen dem Vorraum und dem Weißbereich des Betriebsgebäudes geben (der Übergangsbereich).	Der Weißbereich des Betriebsgebäudes umfasst den Stall/die Ställe und den Teil bis zum Übergangsbereich (bauliche Trennung).				Keine bauliche Trennung zwischen Vorraum und Weißbereich eines Betriebsgebäudes	
A4.3.5	Es gibt einen Vorraum, in dem Personen vor Betreten eines Betriebsgebäudes stalleigene Kleidung und stalleigenes Schuhwerk anziehen.	Bei Besuchen des Stalls mit verschiedenen Altersstufen und vor Betreten des Eierraums nach Betreten des Stalls müssen Kleidung und Schuhwerk ebenfalls gewechselt werden.		Raum optisch nicht sauber	Raum stark verschmutzt	Kein Umkleideraum vorhanden oder nicht an einer geeigneten Stelle	
A4.3.6	In jedem Betriebsgebäude werden die Hände gewaschen und/oder desinfiziert.	In jedem Betriebsgebäude ist Desinfektionsmittel vorhanden, das vorzugsweise über eine Alkohol-/Desinfektionspumpe angeboten wird oder es gibt eine Handwaschgelegenheit.		Das Waschen und/oder Desinfizieren der Hände findet nicht oder nicht in allen Betriebsgebäuden statt.			

A4.3.7	Vor Betreten eines jeden Stalls (der Tierraum) muss sauberes stalleigenes Schuhwerk angezogen werden.	Der Geflügelhalter muss sicherstellen, dass alle Personen, die das Betriebsgebäude betreten, vor Betreten des Stalls (der Tierraum) sauberes stalleigenes Schuhwerk anziehen. Stalleigenes Schuhwerk dürfen keine Überschuhe sein.			Stalleigenes Schuhwerk leicht verschmutzt; nur Überschuhe vorhanden Schuhwerk wird nicht vor Betreten des Stalls angezogen	Kein stalleigenes Schuhwerk vorhanden oder Schuhwerk ist stark verschmutzt	
A4.3.8	Vor Betreten eines jeden Stalls (der Tierraum) muss saubere stalleigene Kleidung angezogen werden.	Der Geflügelhalter muss sicherstellen, dass alle Personen, die das Betriebsgebäude betreten, vor Betreten des Stalls (der Tierraum) geeignete und saubere stalleigene Kleidung anziehen. Einwegoveralls, die über der Arbeitskleidung getragen werden, sind ebenfalls zulässig. Sollten sich in einem Betriebsgebäude Ställe mit Legehennen desselben Alters und derselben Herkunft befinden, muss nur das Schuhwerk gewechselt werden.		Keine stalleigene Kleidung (oder Einwegoveralls) vorhanden			
A4.3.9	Die Hygieneschleuse befindet sich an der Stelle, wo sie für die Tiergesundheit und die Verhinderung von Tierkrankheiten am wirksamsten ist. Es gibt eine Durchgangsschleuse mit einem separaten Ein- und Ausgang und eine bauliche Barriere zwischen dem Weiß- und dem Schwarzbereich der Hygieneschleuse.	Die bauliche Barriere ist vorzugsweise eine Tür, kann aber auch eine Bank oder ein Brett (mind. 15 cm hoch) sein.		Die Hygieneschleuse ist nicht vorhanden oder sie entspricht nicht allen Anforderungen.			
A4.3.10	Die Hygieneschleuse verfügt über eine oder mehrere betriebsbereite Betriebsduschen, bestehend aus drei getrennten Räumen (Auskleide-, Dusch- und Ankleideraum). Die Abtrennung muss nicht raumhoch sein. Die Dusche ist nach dem Duschschleusenprinzip gebaut. Die einzelnen Räume müssen ausreichend beleuchtet und beheizt sein und den Besuchern genügend Privatsphäre bieten. Der Weißbereich des Betriebsgeländes muss außerdem über eine Handwaschgelegenheit mit einem Waschbecken mit Ablauf, Kalt- und Warmwasser, Seife und einem Handtuch für den einmaligen Gebrauch verfügen.	Betriebe mit Dusche müssen nicht über eine Handwaschgelegenheit verfügen, wenn sich die Dusche als Handwaschgelegenheit eignet. Die Handwaschgelegenheit befindet sich im Weißbereich an einer Stelle zwischen Dusche und Tierraum. Bis zum 1. Juli 2028 darf sich die Dusche auf dem Grundstück befinden, aber danach muss sich die Dusche auf dem Betriebsgelände befinden.	Nicht zutreffend: Dusche mit nur einer Tür vorhanden, Duschschleuse wird innerhalb der Übergangsfrist bis 1. Juli 2028 realisiert		Die Hygieneschleuse ist nicht vollständig eingerichtet, enthält aber eine Dusche.	Keine Betriebsdusche auf dem Grundstück vorhanden	
A4.3.11	Alle Besucher, die den Weißbereich eines Betriebsgebäudes betreten, müssen in Übereinstimmung mit dem „Hygienekonzept“ die Hygieneschleuse und die Betriebsdusche benutzen, bevor sie den Weißbereich eines Betriebsgebäudes betreten. Auch bei Verlassen des Betriebsgebäudes wird in Übereinstimmung mit dem „Hygienekonzept“ geduscht.	Nur Personen, die zu den Transportmitteln gehören, die den Weißbereich eines Betriebsgebäudes nicht betreten, dürfen ohne Nutzung der Hygieneschleuse über das Betriebsgelände fahren.  Der Ausgangspunkt ist: Sauber kommen und sauber gehen. Teilnehmer und Besucher kennen die Situation vor Ort am besten. Die tatsächliche Umsetzung von „Sauber kommen und sauber gehen“ erfolgt über das Betriebskonzept des Geflügelbetriebs (bis 1. Juli 2028). Wird nicht geduscht, gelten verschärfte Umkleidevorschriften (wie Haarnetz und Mund-Nasen-Schutz).  IKB PSB Fangkolonnen müssen grundsätzlich duschen, sofern der Geflügelhalter nicht angibt, dass es ausreicht, wenn sie nur die Kleidung und das Schuhwerk wechseln.		Besucher machen nicht immer Gebrauch von der Hygieneschleuse und Betriebsdusche.			
A4.3.12	Der Umkleideraum verfügt mindestens über:- Haken/Regale zum vorübergehenden Aufhängen der eigenen Kleidung und einen Bereich, in dem persönliche Gegenstände zurückgelassen werden können - saubere Handtücher zum Duschen beim Verlassen des Betriebs - einen Wäschekorb	Der Geflügelhalter kann ein Schließfach für die Aufbewahrung persönlicher Gegenstände zur Verfügung stellen. Persönliche Gegenstände dürfen nicht in den Weißbereich des Betriebs mitgenommen werden.			Der Umkleideraum ist nicht ordnungsgemäß ausgestattet.	Es gibt keinen Umkleideraum.	
A4.3.13	Der Dushraum verfügt mindestens über:- eine funktionierende Dusche mit Warmwasser, angeschlossen an das Leitungsnetz oder einen eigenen Brunnen mit geeigneter Qualität - ausreichend Seife und/oder Shampoo - eine Wasserableitung, denn das Wasser darf nicht in den Um- oder Ankleideraum gelangen - eine gute Wasserableitung	Bei der Installation der Wasserableitung wird ein möglicher negativer Druck im Raum ausreichend berücksichtigt.			Der Dushraum ist nicht ordnungsgemäß ausgestattet.	Es gibt keinen Dushraum.	

A4.3.14	Der Ankleideraum verfügt mindestens über:- saubere Handtücher - betriebeigene (Einweg-)Unterwäsche - betriebeigene Socken - betriebeigene Kleidung - betriebeigenes Schuhwerk - persönliche Schutzausrüstung wie Haarnetz und Mundschutz - einen Wäschekorb - einen Mülleimer				Der Ankleideraum ist nicht ordnungsgemäß ausgestattet.	Es gibt keinen Ankleideraum.	
A4.3.15	Wenn der Geflügelhalter bereits vor dem Stichtag (1. Juli 2018) eine Betriebsdusche installiert hatte, gilt eine Übergangsfrist von 10 Jahren für den Einbau einer Duschschleuse, d. h. bis zum 1. Juli 2028. Wenn die Dusche keinen separaten Ein- und Ausgang hat (Duschschleuse), sondern auf derselben Seite betreten und verlassen werden muss (Dusche mit nur einer Tür), muss der Geflügelhalter alles tun, um eine Kreuzkontamination zwischen dem Weiß- und dem Schwarzbereich der Hygieneschleuse zu verhindern.	Diese Vorschrift läuft am 1. Juli 2028 aus.  Bis zum 1. Juli 2028 darf sich die Dusche noch auf dem Grundstück befinden, aber danach muss sich die Dusche auf dem Betriebsgelände befinden.  Kreuzkontamination kann durch verschiedene Maßnahmen verhindert werden, z. B. durch das Tragen von Badeslippers oder dadurch, dass Personen nicht in den Schwarzbereich zurückkehren müssen, um betriebeigene Kleidung und betriebeigenes Schuhwerk abzuholen.	Nicht zutreffend: Duschschleuse ist vorhanden.			Wenn eine Betriebsdusche vor dem 1. Juli 2018 installiert wurde, müssen Sie kontrollieren, ob die notwendigen Einrichtungen zur Vermeidung von Kreuzkontamination vorhanden sind.	
A4.3.16	Der Duschaum muss optisch sauber und benutzbar sein und der Siphon darf nicht trocken sein.	Wenn die Duschgelegenheit nicht den Anforderungen entspricht, bricht der Kontrolleur die Kontrolle ab. Nachdem der Duschaum in Ordnung gebracht wurde, muss der Geflügelhalter selbst einen neuen Kontrolltermin vereinbaren.  Der Siphon ist ein Schwanenhals, zur Anzeige der Verwendung hinsichtlich des Legionellenrisikos.				Die Dusche ist optisch nicht sauber oder benutzbar oder der Siphon ist trocken.	
A4.3.17	Der Geflügelhalter verfügt über einen Legionellenpräventionsplan, der mindestens den Anforderungen des Protokolls zur Legionellenprävention entspricht, und er setzt diesen Plan auch um.	Siehe Anhang „Protokoll zur Legionellenprävention“ auf <a href="http://www.ikbei.nl">www.ikbei.nl</a> .			Legionellenpräventionsplan nicht korrekt umgesetzt	Kein Legionellenpräventionsplan vorhanden	
A4.4.2	Der Geflügelhalter muss Reinigungs-, Desinfektions-, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Tierarzneimittel in einem für das Geflügel unzugänglichen Raum/Lager aufbewahren.	Solche Produkte dürfen nicht im Tierraum (Stall) aufbewahrt werden.				Nicht in einem separaten Raum oder Lager und/oder nicht außerhalb des Tierraums gelagert	
A4.4.3	Kisten/Container für aussortiertes Geflügel und/oder Kadaver befinden sich außerhalb des Stalles (der Tierraum).					Kisten/Container für aussortiertes Geflügel und/oder Kadaver befinden sich im Stall (der Tierraum).	
A4.4.4	Tierfutter sowie Boden- und Nestestreu müssen so gelagert werden, dass sie sauber, trocken und schimmelfrei bleiben.	Zum Beispiel in verschließbaren Tonnen, Kisten, Säcken oder Silos.			Leichte Abweichungen	(Starker) Schimmel-/Nagetierbefall oder Spuren von Nagetieren vorhanden	
A4.4.5	Der Stall wird vor der Aufstallung einer neuen Herde gereinigt und desinfiziert. Zur Desinfektion dürfen nur zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden.	Dies betrifft die Desinfektion von Gebäuden, dem Betriebsgelände, Ställen, Geräten, Materialien, Kleidung, Schuhwerk, Fahrzeugen usw. Wenn ein IKB-Geflügelservicebetrieb eingesetzt wird, muss dieser Betrieb das Logbuch ausfüllen. Als Nachweis dient der Eintrag des Geflügelhalters in einem Logbuch, in dem er die Daten der Reinigung und Desinfektion, einschließlich der gesetzlich zugelassenen verwendeten Mittel, einträgt. Die aktuellste Liste der zugelassenen Desinfektionsmittel finden Sie in der Datenbank des Ctgb ( <a href="http://www.ctgb.nl">www.ctgb.nl</a> ). Mittel müssen immer entsprechend der Gebrauchsanweisung angewandt werden und für die jeweilige Anwendung zugelassen sein.			Unvollständige Registrierung, R&D nicht dokumentiert	Nicht zugelassene und/oder nicht ordnungsgemäß verwendete Reinigungs- und/oder Desinfektionsmittel oder keine Reinigung und Desinfektion durchgeführt	
A4.4.6	Es wurden nur gesetzlich zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet.	Die aktuellste Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel finden Sie in der Datenbank des Ctgb ( <a href="http://www.ctgb.nl">www.ctgb.nl</a> ). Mittel müssen immer entsprechend der Gebrauchsanweisung angewandt werden.	Nicht zutreffend: keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt			Pflanzenschutzmittel eingesetzt, die nicht zulässig sind oder nicht gemäß der Gebrauchsanweisung angewandt wurden	

A4.5.1	Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen müssen mindestens alle zwei Monate kontrolliert und in einem Logbuch aufgezeichnet werden.	Dies wird im Logbuch aufgezeichnet. Im Logbuch werden für jede Köderdose/Falle/Box die folgenden Angaben gemacht:- Datum der Kontrolle - ergriffene Maßnahmen - Name des Bekämpfungsmittels - Reaktion auf das Mittel (keine, wenig, unreichbar, verloren) - Wirkung der ergriffenen Maßnahmen Kontrolle durch den Geflügelhalter selbst oder durch einen Schädlingsbekämpfungsbetrieb.			Kontrolle nicht alle 2 Monate; nicht im Logbuch nachweisbar	Keine Kontrollen durchgeführt	
A4.5.2	Wenn der Geflügelhalter selbst die Schädlingsbekämpfung übernimmt, muss die Person, welche die Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung durchführt (Geflügelhalter oder Personal auf dem Geflügelbetrieb), mindestens über einen Befähigungsschein KBA verfügen. Außerdem muss ein Schädlingsbekämpfungsplan vorliegen.	Der Schädlingsbekämpfungsplan umfasst die folgenden Punkte: - Art(en) des bekämpften Schädlings bzw. der bekämpften Schädlinge* - Plan des Betriebsgeländes mit Standort der Köderdosen/Fallen/Boxen (auch das Schädlingsbekämpfungsmittel und der zu bekämpfende Schädling müssen angegeben werden) - Logbuch mit Registrierung der durchgeführten Kontrollen (Daten) - Beschreibung der Korrekturmaßnahmen - Beschreibung der eingesetzten Schädlingsbekämpfungsmittel (die aktuellste Liste der zugelassenen Schädlingsbekämpfungsmittel finden Sie auf der Website des Ctgb: www.ctgb.nl) - Häufigkeit der Kontrolle der eingesetzten Schädlingsbekämpfungsmittel  *Achtung: Unter „Schädlinge“ fallen auf jeden Fall: Glänzendschwarze Getreideschimmelkäfer (Alphitobius diaperinus), Fliegen, Ratten, Mäuse und/oder Rote Vogelmilbe (Dermanyssus gallinae).  KBA = Nagetierbekämpfung auf landwirtschaftlichen Betrieben (Knaagdierenbeheersing op het agrarisch bedrijf)	Nicht zutreffend: Schädlingsbekämpfungsbetrieb beauftragt		Schädlingsbekämpfungsplan ist unvollständig	Kein Schädlingsbekämpfungsplan vorhanden. Geflügelhalter oder eingesetztes Personal verfügt über keinen Befähigungsschein KBA	
A4.5.3	Das Bekämpfungsmittel muss in geeigneten Köderdosen ausgelegt werden, sodass das Bekämpfungsmittel für das Geflügel nicht zugänglich ist.		Nicht zutreffend: keine Bekämpfungsmittel			Geflügel hat Zugang zu den Bekämpfungsmitteln.	
A4.5.4	Wenn der Geflügelhalter selbst die Schädlingsbekämpfung außerhalb der Betriebsgebäude übernimmt und hierfür Rotentizide einsetzt:- muss die Person, welche die Schädlingsbekämpfung durchführt (Geflügelhalter oder Personal des Geflügelbetriebes), mindestens über einen Befähigungsschein KBA verfügen - muss der Geflügelbetrieb KPMB-zertifiziert sein im Rahmen von IPM Rattenbekämpfung.	KBA-GB = Nagetierbekämpfung in landwirtschaftlichen Betrieben – integrierte Bekämpfung KPMB = Gütezeichen für Schädlingsbekämpfungsbetriebe (Keurmerk Plaagdier Management Bedrijven) IPM = Integrierte Schädlingsbekämpfung	Nicht zutreffend: Schädlingsbekämpfungsbetrieb beauftragt oder keine Rodentizide eingesetzt			Geflügelhalter oder eingesetztes Personal verfügt über keinen Befähigungsschein KBA-GB. Geflügelbetrieb ist nicht KPMB-zertifiziert im Rahmen von IPM Rattenbekämpfung	
A4.5.5	Zur Schädlingsbekämpfung werden nur gesetzlich zugelassene Mittel eingesetzt.	Die aktuellste Liste der zugelassenen Schädlingsbekämpfungsmittel finden Sie bei Ctgb (www.ctgb.nl). Mittel müssen immer entsprechend der Gebrauchsanweisung angewandt werden. Dies gilt auch für Schädlingsbekämpfung, die von einem IKB-Geflügelservicebetrieb durchgeführt wird.	Nicht zutreffend: keine Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt			Nicht zugelassene Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt oder nicht entsprechend den Gebrauchsanweisungen angewandt	
<b>A6.</b>	<b>TIERGESUNDHEIT</b>						
A6.1.1	Die gesundheitliche Überwachung und Versorgung des Geflügels erfolgt durch einen geprüften Geflügelfachtierarzt, mit dem der Geflügelhalter für jede KIP-Nummer einen Vertrag abgeschlossen hat.	GPD steht für „Regeling Geborgde PluimveeDierenarts“ (Regelung Geprüfter Geflügeltierarzt). In GPD gibt es einen Mustervertrag, der verwendet werden muss. Ausländische IKB-Teilnehmer müssen einen Vertrag mit einem einzigen Tierarzt abgeschlossen haben.				Kein Vertrag oder Vertrag mit einem anderen Tierarzt als einem geprüften Geflügelfachtierarzt	
A6.1.2	Der Geflügelhalter hat sichergestellt, dass der unter Punkt 6.1.1 genannte Tierarzt den Betrieb mindestens einmal jährlich besucht hat.	Für eine klinische Untersuchung und Betriebsbegleitung. Nachweis durch Tierarztbericht.		Tierarztbesuch weniger als einmal im Jahr			



A6.1.3	Der Geflügelhalter hat einen Betriebsgesundheitsplan, der nicht älter als 12 Monate ist.	Der Betriebsgesundheitsplan (BGP) entspricht den Bestimmungen von Anhang 9 der AB IKB Ei, und er wurde vom Geflügelhalter und dem unter Punkt 6.1.1 genannten Tierarzt unterzeichnet. Der BGP muss mindestens einmal im Jahr überprüft und aktualisiert werden. Bei Leerstand kann diese Frist auf einen Monat nach Aufstallung neuer Tiere verlängert werden.				Kein aktueller Betriebsgesundheitsplan	
A6.1.4	Der Geflügelhalter hat einen Betriebsbehandlungsplan, der nicht älter als 12 Monate ist.	Der Betriebsbehandlungsplan entspricht den Bestimmungen von Anhang 9 der AB IKB Ei, und er wurde vom Geflügelhalter und dem unter Punkt 6.1.1 genannten Tierarzt unterzeichnet. Der Betriebsbehandlungsplan muss mindestens einmal im Jahr überprüft und aktualisiert werden. Bei Leerstand kann diese Frist auf einen Monat nach Aufstallung neuer Tiere verlängert werden.				Kein aktueller Betriebsbehandlungsplan	
A6.1.5	Es kann nachgewiesen werden, dass das Betriebsmanagement dem Betriebsbehandlungsplan entspricht.			Es kann nicht nachgewiesen werden, dass das Betriebsmanagement dem Betriebsbehandlungsplan entspricht			
A6.1.6	Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel wurden von dem unter Punkt 6.1.1 genannten Tierarzt verabreicht. Rezepte werden pro Stall ausgestellt. Bei verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln muss das Rezept (auf Stallniveau) von dem unter Punkt 6.1.1 genannten Tierarzt ausgestellt werden.	Das Rezept muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Lieferdatum, Produktname, Chargennummer, REG NL-Nummer, Menge, Stall- oder Herdenkennung (einschl. Anzahl der Tiere), Grund für die Verabreichung und geltende Wartezeit gemäß Richtlinie 2001/82/EG.	Nicht zutreffend: Im vergangenen Jahr wurden keine Tierarzneimittel verabreicht	Das Rezept enthält nicht alle Angaben	Das Rezept wurde nicht immer vom richtigen Tierarzt ausgestellt	Kein Rezept nachweisbar oder immer von einem anderen Tierarzt ausgestellt	
A6.1.7	Die Verabreichung von Tierarzneimitteln an Geflügel wird für jeden Stall in einem Logbuch dokumentiert.	Für jeden Stall werden mindestens die folgenden Angaben aufgezeichnet: Beginn- und Enddatum der Behandlung, Produktname, Chargennummer, Registrierungsnummer, Menge, Verabreichung an Stall- oder Herdenkennung (einschl. Anzahl der Tiere), Grund für die Verabreichung, wer die Behandlung durchgeführt hat und Wartezeit entsprechend Richtlinie 2001/82/EG.	Nicht zutreffend: keine Tierarzneimittel verabreicht		Unübersichtliche Dokumentation	Unvollständige Dokumentation	
A6.1.8	Der Geflügelhalter muss die verschriebenen und gelieferten Antibiotika von seinem Tierarzt in der Antibiotika-Datenbank CRA registrieren lassen.	Die Hauptverantwortung für diese Registrierung liegt über GPD beim Tierarzt. Der Geflügelhalter als Auftraggeber ist verpflichtet, ihm bekannte Fehler durch den Tierarzt korrigieren zu lassen.		Keine oder unvollständige Registrierung in der CRA-Datenbank			
A6.1.9	Apothekenpflichtige Tierarzneimittel (UDA) für Geflügel wurden von dem unter Punkt 6.1.1. genannten Tierarzt verschrieben und nur von diesem Tierarzt oder einem Apotheker gemäß den GPD-Richtlinien bezogen.	Bei Abwesenheit des Tierarztes gemäß Punkt 6.1.1 dürfen UDA-Tierarzneimittel bei dessen Vertretung bezogen werden, die in dem Vertrag angegeben ist.	Nicht zutreffend: keine UDA-Tierarzneimittel eingesetzt			Bezogen von einem nicht zugelassenen Kanal	
A6.1.10	Der Geflügelhalter hat sichergestellt, dass Tierarzneimittel, die ausschließlich der Tierarzt verabreichen darf (UDD), nur von dem unter 6.1.1 genannten Tierarzt an das Geflügel verabreicht wurden.	Bei Abwesenheit des Tierarztes gemäß Punkt 6.1.1 dürfen UDD-Tierarzneimittel bei dessen Vertretung bezogen werden, die in dem Vertrag angegeben ist.	Nicht zutreffend: keine UDD-Tierarzneimittel eingesetzt		Verabreichung durch Tierarzt erfolgt, aber nicht durch „eigenen“ Tierarzt oder dessen Vertretung	Verabreichung nicht durch Tierarzt	
A6.1.11	Die vorhandenen URA-Tierarzneimittel wurden von einem Tierarzt verschrieben und von einem Tierarzt, einer Apotheke oder einem autorisierten Händler bezogen.		Nicht zutreffend: keine URA-Tierarzneimittel vorhanden			URA-Tierarzneimittel wurden nicht von einem Tierarzt verschrieben und/oder wurden nicht von einem Tierarzt, einer Apotheke oder einem autorisierten Händler bezogen.	
A6.1.12	Nach dem Einsatz von Zweit- und Drittwahlmitteln wird mit dem Tierarzt ein Verbesserungsplan erstellt.	Zweit- und Drittwahlmittel sind im Formularium Plumvee enthalten. Die aktuellste Version finden Sie unter dem Link: <a href="http://wwab.knmvd.nl/formularia">http://wwab.knmvd.nl/formularia</a>	Nicht zutreffend: keine Zweit- oder Drittwahlmittel eingesetzt	Nach Verabreichung von Zweit- oder Drittwahlmitteln kein Verbesserungsplan erstellt			
A6.1.13	Der Geflügelhalter hat keine Antibiotikakur für die gesamte Herde vorrätig.	Wenn doch eine Kur für die gesamte Herde vorhanden ist, ist der Einsatz durch ein Rezept oder einen Tierarztbericht nachweisbar. Ein Rest einer Kur darf vorhanden sein.				Kur für die gesamte Herde vorhanden, ohne nachweisbaren Einsatz	

A6.1.14	Tierarzneimittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist, müssen vom Betrieb entfernt werden.	Gemäß den Angaben des Herstellers/Lieferanten	Nicht zutreffend: keine Tierarzneimittel vorhanden	Tierarzneimittel mit abgelaufenem Haltbarkeitsdatum vorhanden			
A6.2.1	Der Geflügelhalter muss einen Tierarzt konsultieren, wenn das Geflügel: a. ein klinisches Problem aufweist b. an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eine um mehr als 5 % verringerte Futter- oder Trinkwasseraufnahme pro Tag aufweist und c. an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eine um mindestens 5 % verringerte Eierproduktion pro Tag aufweist		Nicht zutreffend: keines der oben genannten Probleme aufgetreten			Der Geflügelhalter hat nicht rechtzeitig einen Tierarzt konsultiert.	
A6.2.2	Wenn die Mortalität auf Herdenniveau an zwei aufeinanderfolgenden Tagen 0,5 % oder mehr beträgt oder die Mortalität pro Woche mehr als 3 % beträgt, muss der Geflügelhalter dies der NVWA (ndl. Behörde für die Sicherheit von Lebensmitteln und Konsumgütern) melden.	Telefonnummer: 045-5463188. Die Mortalitätsrate umfasst auch aussortierte Tiere.	Nicht zutreffend: keine hohe Mortalität			Der Geflügelhalter hat nicht rechtzeitig eine Meldung bei der NVWA gemacht.	Der Geflügelhalter hat keine Meldung bei der NVWA gemacht.
A6.2.3	Der Betrieb ergreift (wenn möglich) Maßnahmen zur Begrenzung weiterer Verluste und hält diese in der Betriebsverwaltung fest.	Bei Problemen wie Federpicken, Kannibalismus, Fußballenentzündungen, Gelenkentzündungen usw. ergreift der Betrieb geeignete Maßnahmen.	Nicht zutreffend: keine hohe Mortalität		Keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen		
A6.2.4	Importiertes Geflügel muss frei von Antikörpern gegen die Vogelgrippe sein.	Der Betrieb kann nachweisen, dass das importierte Geflügel von Betrieben stammt, die nachweislich frei von Antikörpern gegen die Vogelgrippe sind. Beim Import aus Belgien ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.	Nicht zutreffend: Kein importiertes Geflügel oder (Groß-)Elterntierbetriebe			Herkunftsbetrieb nicht nachweislich frei von Vogelgrippe	Zweite Gewichtung
A6.3.1	Mindestens einmal alle 12 Monate (365 Tage) muss in allen Ställen des Betriebs eine Trinkwasseruntersuchung gemäß der HOSOWO-Verordnung AVINED (Hygiene-, Stall- und Wasseruntersuchung) durchgeführt werden. In Legehennenbetrieben muss mindestens einmal pro Durchgang in allen Ställen des Betriebs eine Trinkwasseruntersuchung gemäß HOSOWO-Regelung AVINED durchgeführt werden.	Das gilt sowohl für die Verwendung von Quellwasser als auch von Leitungswasser. Die Probenahme von Quell- und Leitungswasser erfolgt am Ende der Trinkwasserleitung im Stall.  Die Probenahme und Analyse erfolgen gemäß der HOSOWO-Regelung AVINED.		Wasseruntersuchung bis zu 1 Woche zu spät durchgeführt		Keine oder keine ordnungsgemäße Untersuchung	
A6.3.2	Die Wasserproben werden von einem geprüften Geflügelfachtierarzt oder von einer zugelassenen HOSOWO-Stelle genommen.			Die Proben wurden nicht von einem geprüften Geflügelfachtierarzt oder einer zugelassenen HOSOWO-Stelle genommen.			
A6.3.3	Bei Verwendung von Quell- und Leitungswasser wird in allen Ställen eine mikrobiologische Untersuchung durchgeführt. Bei Verwendung von Quell- und Leitungswasser wird in mindestens einem Stall eine chemische Untersuchung anhand 1 Probe pro Betriebsstandort durchgeführt. Die Proben werden genommen, während sich Geflügel im Stall befindet.	Kontrollieren Sie, ob genügend Proben genommen wurden und ob sich während der Probenahme Geflügel im Stall befand.  Mikrobiologische Untersuchung:1 Probe pro Stall  Chemische Untersuchung:1 Probe in mindestens 1 Stall pro Betriebsstandort		Nicht genügend Proben genommen; während der Probenahme kein Geflügel im Stall			
A6.3.4	Die Analyse der unter Punkt A6.3.3 genannten Wasserproben muss von einem nach NEN-EN-ISO/IEC 17025 akkreditierten Einrichtung für Trinkwasser (für Tiere) durchgeführt werden. Diese Einrichtung muss außerdem mindestens einen der chemischen und einen der mikrobiologischen Parameter im Umfang seiner Akkreditierung haben (siehe Interpretation). Bei der Analyse müssen die Einrichtungen die in Artikel 13 der Trinkwasserverordnung (einschließlich Anhang 4) beschriebenen Analysemethoden und Leistungsmerkmale einhalten. Die Analyse des Parameters „Hefen und Pilze“ muss gemäß NEN-ISO 21527-1:2008 durchgeführt werden.	Folgende Parameter müssen untersucht werden:  Chemische Parameter: - Säuregehalt (pH) - bleibende Härte - Eisengehalt (Fe) - Nitrit - Mangan (Mn)  Mikrobiologische Parameter: - Gesamtkeimzahl - E. coli - Hefen und Pilze (kombinierter Wert)		Keine Einrichtung mit Akkreditierung nach ISO 17025 für Trinkwasser (für Tiere) mit Analyse beauftragt Parameter wurden nicht analysiert			

A6.3.5	Wenn die Ergebnisse hinsichtlich der chemischen und/oder mikrobiologischen Parameter nicht den Normen entsprechen, muss der Teilnehmer spätestens beim nächsten Leerstand Behebungsmaßnahmen ergreifen. Die ergriffenen Maßnahmen und deren Wirkung werden in der Betriebsverwaltung dokumentiert.	Chemische Normen sind: - Säuregehalt (pH): zwischen 3,8 und 8 - bleibende Härte: max. 20 Grad dH - Eisengehalt (Fe): max. 2,5 mg/l - Nitrit: max. 0,1 mg/l - Mangan (Mn): max. 1,0 mg/l  Mikrobiologische Normen sind: - Gesamtkeimzahl: max. 10 000 KbE/ml - E. coli: max. 1 KbE/ml - Hefen und Pilze: max. 10 000 KbE/ml  Maßnahmen können u. a. umfassen: Reinigung und Desinfektion des Trinkwassersystems, Überprüfung (und ggf. Austausch) von Teilen des Trinkwassersystems (z. B. die Enteisungsanlage).	Nicht zutreffend: Ergebnisse entsprechen den Normen	Keine Behebungsmaßnahmen ergriffen ODER keine Dokumentation in der Betriebsverwaltung			
<b>A7</b>	<b>RÜCKVERFOLGBARKEIT</b>						
A7.1	Der Geflügelhalter muss jede Tierbewegung (mit den in der Interpretation beschriebenen Daten) in KIP registrieren.	* Angabe der Stallnummern * Art der Lieferung (Aufstallung, Aufstockung, Verladung, Aufladung) * Anzahl der Tiere	Nicht zutreffend: keine Tierbewegungen im vergangenen Jahr		Nicht alle Tierbewegungen registriert	Seit der letzten IKB-Kontrolle keine Tierbewegungen registriert	
A7.2	Der Geflügelhalter muss alle Tierbewegungen innerhalb von 5 Werktagen registrieren.	Gerechnet ab dem Tag nach dem Datum der Tierbewegung.	Nicht zutreffend: keine Tierbewegungen im vergangenen Jahr	Tierbewegungen wurden registriert, aber nicht innerhalb von 5 Tagen			
<b>A8</b>	<b>PERSONAL</b>						
A8.1	Der Geflügelhalter und sein Personal müssen über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fachkompetenzen verfügen.	Diese können durch eine Ausbildung zum Viehhalter oder einschlägige Berufserfahrung erworben werden. Das gilt auch für vorübergehend angestelltes Personal. Der Geflügelhalter muss die Ausbildung und/oder Berufserfahrung eines jeden Mitarbeiters und einer jeden Mitarbeiterin auf einem Registrierungsformular dokumentieren. Die Einstellung von Beratern ist eine andere Art zu zeigen, dass man über genügend Kenntnisse, Fähigkeiten und Fachkompetenz verfügt.		Kenntnisse und Fähigkeiten nicht immer nachweisbar und/oder nicht immer dokumentiert	Erforderliche Berufserfahrung < 1 Jahr	Der Geflügelhalter/Betriebsleiter verfügt nicht über (ein) Fachdiplom(e) und/oder die notwendige Berufserfahrung.	
A8.2	Wenn der Geflügelhalter für geflügelbezogene Tätigkeiten die Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, darf er ausschließlich Betriebe oder Betriebseinheiten einsetzen, die im Rahmen der IKB-Regelung für Geflügelservicebetriebe anerkannt sind.	Geflügelbezogene Tätigkeiten sind: Reinigung, Desinfektion, Verladung, Schädlingsbekämpfung, Impfung und Schnabelbehandlung. Der Einsatz von Personal, Familie, Freunden und Bekannten ist nur bei der Verladung von Geflügel erlaubt (Bedingungen siehe Vorschrift A8.5). Es gibt zwei Kategorien von IKB-Zertifikaten für Geflügelservicebetriebe (IKB PSB). Ein Zertifikat IKB PSB NL (inkl. NEN-4400) und ein Zertifikat IKB-PSB Ausland (ohne NEN-4400). Ein IKB-Betrieb mit Sitz in den Niederlanden darf ausschließlich einen zugelassenen IKB PSB NL-Betrieb beauftragen, und ein IKB-Betrieb mit Sitz im Ausland darf ausschließlich einen zugelassenen IKB PSB Ausland-Betrieb beauftragen. Zugelassene IKB-Geflügelservicebetriebe finden Sie auf <a href="http://www.avined.nl">www.avined.nl</a> . Eine Anerkennung von Belplume als GSP-Betrieb entspricht einem Zertifikat IKB PSB-Ausland. Zugelassene GSP-Betriebe finden Sie auf <a href="http://www.belplume.be">www.belplume.be</a> .	Nicht zutreffend: keine Dienstleistungen von Dritten und/oder ausländischen IKB Ei-Betrieben			Keinen zugelassenen IKB-Geflügelservicebetrieb beauftragt und keine Freistellung	
A8.3	Wenn der Betrieb eigenes Personal für geflügelbezogene Tätigkeiten einsetzt, muss es schriftliche Arbeitsanweisungen für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geben.	Das Personal muss nicht notwendigerweise über ein IKB PSB-Zertifikat verfügen. Die Arbeitsanweisungen werden vom Betrieb erstellt, und diese enthalten Anforderungen an hygienisches Arbeiten sowie an den Umgang mit den Tieren im Rahmen des Tierschutzes. Das Personal des Eigentümers der Tiere wird als betriebs eigenes Personal betrachtet.		Unvollständige Anweisungen	Keine Arbeitsanweisungen		
A8.4	Die hauptverantwortliche Person (Geflügelhalter oder Betriebsleiter) ist bei der Verladung der Tiere anwesend.	Diese Anwesenheit kann an eine andere Person delegiert werden, sofern dies schriftlich zwischen der hauptverantwortlichen Person und der delegierten Person vereinbart wurde.		Es ist niemand anwesend, der den Betrieb vertritt.			
A8.5	Wenn der Geflügelhalter das Einfangen oder Verladen des Geflügels ganz oder teilweise selbst durchführt, muss die hauptverantwortliche Person für den Geflügelbetrieb einen Kurs „Verantwortungsvolles Einfangen von Geflügel“ absolviert haben und beim Systemverwalter von IKB Ei eine Freistellung beantragen.	Der Kurs „Verantwortungsvolles Einfangen von Geflügel“ muss bei anerkannten Ausbildern absolviert werden (auf der AVINED-Website zu finden).	Nicht zutreffend: Einfangen und Verladen wurde an IKB-Geflügelservicebetrieb ausgelagert.	Die hauptverantwortliche Person hat noch keinen Kurs „Verantwortungsvolles Einfangen von Geflügel“ absolviert.		Keine Freistellung vorhanden	

A8.6	Wenn Personal (eigenes Personal und Personal eines Geflügelservicebetriebs) eingesetzt wird, muss ein Pausenraum vorhanden sein.					Kein Pausenraum vorhanden	
A8.7	Wenn IKB PSB-Personal und/oder eigenes Personal eingesetzt wird, muss eine Einrichtung zur Reinigung von Schuhen und/oder Stiefeln vorhanden sein.		Nicht zutreffend: kein eigenes Personal/IKB PSB-Personal		Einrichtung nicht ausreichend	Keine Einrichtung zur Reinigung von Stiefeln	
A8.8	Wenn ein IKB-Geflügelservicebetrieb eingesetzt wird, muss auf dem Geflügelbetrieb ein sauberer und befestigter Sprühbereich vorhanden sein (einschließlich funktionierendes Hochdrucksprüngerät), wo der IKB-Geflügelservicebetrieb seine Ausrüstung sauberspritzen kann. In unmittelbarer Nähe des Sprühbereichs befindet sich eine Wasserstelle und ein Stromanschluss zum Anschließen eines Hochdrucksprüngeräts.	„Saubere“ bedeutet, dass der Bereich nach Abschluss der Tätigkeiten sauber ist (z. B. nach der Verladung ist kein Kot/keine Einstreu mehr vorhanden). Der Geflügelhalter muss bei der IKB Ei-Kontrolle erklären können, wie dies realisiert wird.	Nicht zutreffend: kein IKB-Geflügelservicebetrieb eingesetzt, nur IKB PSB-Impfkolonne oder Personal eines IKB PSB-Betriebs eingesetzt		Sprühbereich nicht ausreichend ausgestattet	Kein Sprühbereich vorhanden	
A8.9	Wenn ein IKB-Geflügelservicebetrieb eingesetzt wird, muss der Betrieb den jeweiligen Geflügelservicebetrieb mindestens 48 Stunden vor der Durchführung der Tätigkeiten über seinen positiven Salmonellenstatus (SE und ST) sowie (falls bekannt) seinen positiven Mycoplasma gallisepticum-Status informieren.	Der Status muss nur mitgeteilt werden, wenn er positiv ist. Der Betrieb muss dies dem Kontrolleur (z. B. durch die Kopie der Mitteilung) nachweisen können. Diese Mitteilung muss deutlich das Datum der Mitteilung enthalten. Mündliche Mitteilungen sind zulässig, müssen aber schriftlich bestätigt werden.	Nicht zutreffend: keinen IKB-Geflügelservicebetrieb eingesetzt oder im vergangenen Jahr keine Infektion		Status nicht rechtzeitig mitgeteilt	Status nicht mitgeteilt	
<b>A9</b>	<b>VERWALTUNG</b>						
A9.1	Sämtliche IKB-Betriebsverwaltung muss – sofern nicht anders angegeben – zwei Jahre lang aufbewahrt werden.	Die Verwaltung kann in Papierform und/oder digital erfolgen. Dies betrifft nur die im Rahmen dieser IKB-Vorschriften relevante Verwaltung.			Verwaltung nicht vollständig oder nicht 2 Jahre lang aufbewahrt		
A9.2	Bei der Lieferung von Junghennen müssen der Name des Transporteurs und das Kennzeichen des Transportmittels (extern oder intern) sowie das Lieferdatum in der Verwaltung dokumentiert werden.	Zum Beispiel auf Lieferschein Geflügel/Transporterklärung angegeben		Daten des Transporteurs nicht in der Verwaltung dokumentiert			
<b>A10</b>	<b>ÜBERWACHUNG KRITISCHER SUBSTANZEN</b>						
A10.1	Im Betrieb des Teilnehmers gibt es keine Eier, in denen Rückstände von Tierarzneimitteln oder Kontaminanten über der Rückstandshöchstmenge vorhanden sind.	Eier dürfen keine Rückstände von Tierarzneimitteln und Kontaminanten über der Rückstandshöchstmenge enthalten. Der Verkauf solcher Eier ist gesetzlich verboten.  Achtung: Beim aktiven Einsatz von Tierarzneimitteln aufgrund eines tierärztlichen Attests ist es zulässig, dass Eier mit Rückständen über der geltenden Rückstandshöchstmenge vorhanden oder vorrätig sind. Der Verkauf solcher Eier ist jedoch gesetzlich verboten.	Nicht zutreffend: Für Bruteier, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, gilt das Verbot von Rückständen von Tierarzneimitteln und Kontaminanten nicht. Das Verbot des Vorhandenseins von verbotenen Substanzen gilt für diese Eier jedoch sehr wohl in vollem Umfang. Nicht zutreffend: keine Eier in Aufzuchtbetrieb von Legehennen oder (Groß-)Elterntieraufzuchtbetrieb vorhanden			Im Betrieb sind Eier vorhanden, die Rückstände von Tierarzneimitteln und Kontaminanten über der geltenden Rückstandshöchstmenge enthalten.	
A10.2	Im Betrieb des Teilnehmers befindet/befinden sich keine Futtermittel, Produkte, Mittel, Eier oder Geflügel, dem verbotene Substanzen verabreicht wurde und/oder die verbotene Substanzen enthalten.	Der Verkauf von Eiern oder Geflügel mit verbotenen Substanzen ist gesetzlich verboten.				Im Betrieb des Teilnehmers befindet/befinden sich Futtermittel, Produkte, Mittel, Eier oder Geflügel, dem verbotene Substanzen verabreicht wurde und/oder die verbotene Substanzen enthalten.	

A10.3	Falls eine der unter Punkt A10.1 und A10.2 genannten Situationen im Betrieb des Teilnehmers eintritt, dürfen/darf die Eier und/oder das Geflügel aus der betreffenden Herde erst dann wieder in den Handel gebracht werden, wenn durch zusätzliche Untersuchungen der Zertifizierungsstelle zulasten des Teilnehmers nachgewiesen wurde, dass der zuvor festgestellte Mangel (A10.1 und/oder A.10.2) behoben wurde.	Die Produkte umfassen u. a. Eier und Geflügel. Eine zusätzliche Untersuchung erfolgt durch Probenahme und Analyse.	Nicht zutreffend: Seit der letzten IKB-Kontrolle ist keine der unter Punkt A10.1 und A10.2 genannten Situationen aufgetreten.				Eier oder Geflügel wurden aus der betreffenden Herde entsorgt, bevor nachgewiesen werden konnte, dass der Mangel behoben wurde
A10.4	Falls eine der unter Punkt A10.1 oder A10.2 genannten Situationen im Betrieb des Teilnehmers eintritt, dürfen die Produkte aus der betreffenden Herde nachweisbar ausschließlich gemäß den europäischen und niederländischen Gesetzen und Vorschriften entsorgt werden.	Abhängig von den festgestellten Substanzen und den geltenden europäischen und niederländischen Gesetzen und Vorschriften muss die Entsorgung z. B. durch Lieferscheine, Beseitigungsnachweise usw. belegt werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn zusätzliche Untersuchungen beweisen, dass die Produkte der betreffenden Herden den europäischen und niederländischen Gesetzen und Vorschriften entsprechen.  Die Produkte umfassen u. a. Eier, Geflügel und Fleisch.	Nicht zutreffend: Seit der letzten IKB-Kontrolle ist keine der unter Punkt A10.1 und A10.2 genannten Situationen aufgetreten.				Es kann nicht nachgewiesen werden, dass Produkte aus den betreffenden Herden gemäß den europäischen und niederländischen Gesetzen und Vorschriften entsorgt wurden.
A10.5	In den von der Zertifizierungsstelle genommenen Proben der Herde und/oder der Eier der betreffenden Herde sind keine Rückstände von Antibiotika vorhanden, das nicht in der CRA registriert wurde.	Jeder Antibiotikaeinsatz muss gemäß Vorschrift A6.1.8 in der CRA registriert werden.  Bei unzulässigem Antibiotikaeinsatz durch den Teilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle die NVWA.	Nicht zutreffend: keine Probenahme		In den genommenen Proben der Geflügelherde und/oder der Eier der betreffenden Herde sind Rückstände von Antibiotika vorhanden, das nicht in der CRA registriert wurde.		Unzulässiger Antibiotikaeinsatz durch den betreffenden Teilnehmer
A10.6	Wenn festgestellt wird, das in irgendeiner Weise verbotene Substanzen oder Kontaminanten und Tierarzneimittel über dem Rückstandshöchstwert vorhanden sind, müssen die NVWA und eventuelle Abnehmer innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung schriftlich hierüber benachrichtigt werden. Eine Kopie der Benachrichtigung der NVWA muss umgehend an die Zertifizierungsstelle geschickt werden.	Wenn aus dem Überwachungssystem der IKB Ei eine Meldung ausgegangen ist, muss dies nachverfolgt werden.	Nicht zutreffend: keine verbotenen Substanzen oder Kontaminanten/Tierarzneimittel über MRL festgestellt	Falls Benachrichtigung der NVWA und eventueller Abnehmer, aber keine Benachrichtigung der Zertifizierungsstelle			Falls keine Benachrichtigung der NVWA und eventueller Abnehmer
A10.7	Eier, die als tierische Nebenprodukte (Material der Kategorie 1, 2 oder 3) entsorgt werden, müssen immer räumlich getrennt gelagert werden und separat identifizierbar sein. Wenn tierische Nebenprodukte verschiedener Kategorien vorhanden sind, müssen auch diese nach Kategorien räumlich getrennt gelagert werden.	Gesetzliche Vorschrift betreffend Regelung tierische Produkte. Die Beschreibung der Kategorien ist in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu finden.	Nicht zutreffend: keine Eier als tierisches Nebenprodukt vorhanden			Die vorhandenen tierischen Nebenprodukte sind nicht separat identifizierbar oder die Eier, die als tierische Nebenprodukte entsorgt werden müssen, werden nicht räumlich getrennt gelagert.	

ANHANG 1.2D: ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN FÜR AUZUCHTBETRIEBE VON LEGEHENNEN							
Festgestellt CCvD IKB Ei: 30-10-2020 / Starttermin: 01-03-2021							
Nr.	Vorschrift	Interpretation der Vorschrift	Nicht zutreffend	Gewichtung B (15 Punkte)	Gewichtung C (5 Punkte)	Gewichtung D (- 20 Punkte plus Wiedereerlangung für Vorlegen des Zertifikats)	Gewichtung KO (Aussetzung)
<b>D1</b>	<b>ALLGEMEINES</b>						
D1.1	Das gesamte gelieferte Geflügel stammt von Betrieben mit IKB Ei- oder Belplume-Zulassung.	Die Lieferung von Geflügel, das diese Anforderung nicht erfüllt, ist zulässig, wenn das betreffende Geflügel 4 Wochen nach Lieferung durch Probenahme und Untersuchung der Teststreifen auf die relevanten Salmonellen-Serotypen (SE, ST) untersucht wird. Bei einem negativen Testergebnis auf Salmonellen wird das betreffende Geflügel 6 Wochen nach Einstallung in das IKB Ei-Programm aufgenommen. Von Belplume zugelassene Betriebe finden Sie auf <a href="http://www.belplume.be">www.belplume.be</a> .				Lieferung von Betrieb, der nicht von IKB zugelassen ist; nicht alle Ergebnisse liegen vor	
<b>D2</b>	<b>LEBENSMITTELSICHERHEIT</b>						
D2.1	Der Betriebsführer hat (in) der NVWA, der vorgesehenen Datenbank, dem Lieferanten der getesteten Herde und dem Abnehmer der Legehennen aus der getesteten Herde die Ergebnisse der Untersuchung auf Salmonellen innerhalb eines Werktages (bei Nachweis von SE oder ST ) bzw. innerhalb von 10 Werktagen (bei Nachweis eines anderen Serotyps/bei negativem Testergebnis) schriftlich oder elektronisch gemeldet.	Die Meldung kann auch durch einen Dritten (z. B. ein Labor) im Namen des Geflügelhalters erfolgen. Diese Meldepflicht gilt sowohl für Verdachtsfälle (positiv getestete Überschühe) als auch für die Ergebnisse von Verifizierungsuntersuchungen.		Keine Meldung in der zentralen Datenbank innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums; keine Benachrichtigung aller beteiligten Parteien	Keine Meldung der Ergebnisse in der zentralen Datenbank und/oder keine Benachrichtigung anderer beteiligter Parteien	Benachrichtigung über positives Testergebnis nicht innerhalb von 1 Werktag	
D2.2	Die unter Punkt 2.1 genannten Meldungen/Benachrichtigungen enthalten alle erforderlichen Angaben.	Erforderliche Angaben: KIP-Nummer, Betriebstyp, Geburtsdatum der Herde, Stallnummer, Datum der Probenahme, Art der Probe, Art der Untersuchung, Ergebnis, Datum des Ergebnisses, bei positivem Ergebnis auch Serotyp			Meldung der Daten nicht vollständig und/oder nicht korrekt		
D2.3	Wenn die vorherige Herde im betreffenden Stall mit einem der relevanten Salmonellen-Serotypen (SE, ST) infiziert war, muss nach der Reinigung und Desinfektion eine zugelassene HOSOWO-Stelle oder ein geprüfter Geflügelfachtierarzt eine auf die relevanten Serotypen ausgerichtete Stalluntersuchung durchführen.	Die Probenahme und Analyse erfolgen gemäß der HOSOWO-Regelung AVINED.	Nicht zutreffend: keine Infektion mit SE oder ST		Durchgeführt, aber nicht von einer zugelassenen HOSOWO-Stelle oder einem geprüften Geflügelfachtierarzt	Keine Stalluntersuchung durchgeführt	
D2.4	Falls bei der Stalluntersuchung (2.3) einer der relevanten Salmonellen-Serotypen nachgewiesen wurde, muss der Teilnehmer die Reinigung und Desinfektion sowie die Stalluntersuchung (2.3) so lange wiederholen, bis keiner der relevanten Salmonellen-Serotypen mehr im Stall nachgewiesen wird.	Die Aufstallung einer neuen Herde darf erst erfolgen, wenn die Stalluntersuchung ergibt, dass kein SE oder ST mehr nachgewiesen werden kann.	Nicht zutreffend: keine Infektion mit SE oder ST			Aufstallung einer neuen Herde nach positiver Stalluntersuchung	
D2.5	Der Futterlieferant von Mischfutter muss ein Zertifikat für die Norm „Dioxinüberwachung in Legehennen(aufzucht)futter“ (GMP+ BCN-NL2) besitzen.	Auf der Website <a href="http://www.gmpplus.org">www.gmpplus.org</a> können Sie einsehen, ob ein Futterlieferant das entsprechende Zertifikat besitzt. Lieferanten mit OVOCOM-Zertifikat müssen kein GMP+ BCN-NL2-Zertifikat haben.  Mischfutter ist eine Mischung aus mindestens zwei Futtermitteln mit oder ohne Zusätzen, die als Allein- oder Ergänzungsfutter dienen.	Nicht zutreffend: Futterlieferant liefert einfache Futtermittel			Futterlieferant ist nicht zertifiziert	
D2.6	Der Betrieb ist verpflichtet, seinem Abnehmer innerhalb von 24 Stunden Mitteilungen des Futterlieferanten über die Überschreitung des Aktionswertes für Dioxin und/oder PCB in Futtermitteln weiterzuleiten.		Nicht zutreffend: keine Benachrichtigung erhalten		Meldung nicht rechtzeitig gemacht	Keine Meldung gemacht	
<b>D4</b>	<b>HYGIENE</b>						
D4.1	Der Stall wird vor der Aufstallung einer neuen Herde mit gesetzlich zulässigen Mitteln entsprechend dem zulässigen Verwendungszweck gereinigt und desinfiziert.	Der Geflügelhalter weist dies nach, indem er die Daten von Reinigung und Desinfektion einschließlich der gesetzlich zugelassenen Desinfektionsmittel in einem Logbuch dokumentiert (die aktuellste Liste der zugelassenen Desinfektionsmittel finden Sie auf der Website des Ctgb: <a href="http://www.ctgb.nl">www.ctgb.nl</a> ). Dies gilt auch für eventuell vorhandene andere Räume, Geräte und Werkzeuge. Wenn ein IKB-Geflügelservicebetrieb eingesetzt wird, muss dieser Betrieb das Logbuch ausfüllen. Bei der Aufstallung von Junghennen im Alter von 7-8 Wochen muss der Stall einmal pro Kalenderjahr gereinigt und desinfiziert werden.			Unvollständige Registrierung, R&D nicht dokumentiert	Unzulässige Verwendung von Mitteln oder keine Reinigung und Desinfektion	

ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN FÜR AUFGUCHTBETRIEBE VON LEGEHENNEN

D4.2	Der Teilnehmer muss nach der Reinigung und Desinfektion des Stalles mindestens einmal pro Kalenderjahr (365 Tage) vor der Aufstallung einer Herde von Eintagsküken ein Hygienogramm durch eine zugelassene HOSOWO-Stelle oder einen geprüften Geflügelfachtierarzt durchführen lassen.	Diese Vorschrift gilt ab 1. Juli 2019. Die Probenahme und Analyse erfolgen gemäß der HOSOWO-Regelung AVINED.	Nicht zutreffend: aktuelle Herde befindet sich noch im Stall		Durchgeführt, aber nicht von einer zugelassenen HOSOWO-Stelle oder einem geprüften Geflügelfachtierarzt	Kein Hygienogramm durchgeführt	
D4.3	Wenn das Ergebnis des Hygienogramms > 1,5 ist, muss der Stall vor der Aufstallung der nächsten Herde gründlich gereinigt und desinfiziert werden, damit das Ergebnis des Hygienogramms <= 1,5 ist. Erst dann darf die nächste Herde aufgestellt werden.		Nicht zutreffend: Ergebnis <=1,5			Aufstallung der neuen Herde bei Ergebnis des Hygienogramms > 1,5	
<b>D9</b>	<b>VERWALTUNG</b>						
D9.1	Für jede gelieferte Herde muss die Bruterei die folgenden Angaben bereitstellen: Lieferdatum, Vermehrungsbetrieb, Anzahl der gelieferten Eintagsküken, durchgeführter Impfplan.	Auf Lieferschein angegeben		Unvollständige Betriebsverwaltung			
D9.2	In der Betriebsverwaltung sind für jede Herde die folgenden Angaben aufgenommen: Aufstallungsdatum, Alter bei der Aufstallung, Direktabnehmer von Aufzuchthennen, Datum der Entsorgung, täglicher Verlust, tierärztliche Berichte, verabreichte Medikamente, Ergebnis einer eventuellen Autopsie, Futterbelege.			Unvollständige Betriebsverwaltung		Keine Betriebsverwaltung	
D9.3	Spätestens eine Woche nach der Lieferung legt der Teilnehmer dem Direktabnehmer des Geflügels die folgenden Angaben vor: Alter des Geflügels, Anzahl der gelieferten Legehennen, Impfplan, Ergebnisse der Untersuchungen auf Newcastle Disease, Mycoplasma gallisepticum, Salmonellen und Vogelgrippe.				Informationen zu spät an Abnehmer übermittelt	Keine Informationen an Abnehmer übermittelt	